

Bemerk. Ueber die königl. preuß. sequestrationsweise Verwaltung des Gebietes Rheina-Wolbeck, und über dessen Beziehungen zu den in Münster in Wirksamkeit gebliebenen Landes-Central-Behörden, sind die ad Nr. 1 der 3ten Abth. d. S. beigebrachten Aktenstücke zu vergleichen.

1. Rheine den 14. Februar 1803. (V. h. Landesbesitznahme.)

Wilhelm Joseph, Herzog von Loos ic.,
Fürst von Rheina-Wolbeck.

Nachdem durch kundbare Staatsverhandlungen des teutschen Reichs diejenigen Theile der ehemaligen Münsterischen Aemter Wolbeck und Bevergern, die jenseits der k. Preussischen Hoheitslinie liegen, Uns zu freyerblicher und vollständiger Landeshoheit überwiesen worden, diese Verhandlungen auch im gesetzlichen Wege zur Kraft eines Grundgesetzes gelangt sind, Alles also, was Recht und Verfassung heischen, vorangegangen und erfüllt ist; so erklären Wir hiermit, daß Wir die Regierung vorgedachter Theile der Aemter Wolbeck und Bevergern, nebst Zubehörden, die künftig unter dem Namen des Landes Rheina-Wolbeck begriffen seyn werden, angetreten haben, um alle und jede Gerechtsame, die mit einer freyerblichen und vollständigen Landeshoheit verbunden sind, in Ausübung zu bringen.

Was die Einwohner und Angehörigen dieses Landes Rheina-Wolbeck betrifft, so haben sie seit Unserer Anherkunft so viele unzweydeutige Beweise ihrer Anhänglichkeit an Unsere Person und Unser herzogliches Haus abgelegt, daß Wir nicht umhin wollen, ihnen deshalb Unser gnädigstes Wohlgefallen zu erkennen zu geben. Wir erwarten, daß sie, wes Standes und Würden sie seyen, in diesen Gesinnungen einer liebevollen Unterwürfigkeit verharren, und darüber seiner Zeit durch den Eid der Treue und Huldigung ein öffentliches Gelübde thun.

Wir werden auf Unserer Seite stets Unserer Regentenbestimmung eingedenk seyn, und Unsere liebste und beruhigendste Beschäftigung seyn lassen, am Wohl des Ganzen und Einzelnen zu arbeiten, und dessen Fortschreiten auf alle thunliche Weise zu befördern.

2. Rheina den 20. März 1803. (V. h. Regentenwechsel.)

Herzogl. Loosische Regierung.

Nebst Bekanntmachung des am oben bezeichneten Tage eingetretenen Todes des Landesherrn wird der von dessen Sohn und Nachfolger bewirkte Regierungs-Antritt verkündigt und die Erwartung geäußert, daß sämtliche Unterthanen ihre, dem Verstorbenen bisher gewidmete Treue und Anhänglichkeit auf den nunmehrigen Landesherrn, den Herzog Joseph Arnold von Loos-Hasbanien und Corswarem, Fürst von Rheina-Wolbeck ic., pflichtschuldig übertragen werden.

3. Rheine den 7. Mai 1803. (V. h. Rechts-Pflege und Instanzen.)

Joseph Arnold, Herzog von Loos ic., Fürst
von Rheina-Wolbeck.

Da die Gerichtsbarkeit zweyter und resp. erster Instanz in Rheina-Wolbeck bey Herzoglicher Regierung be ruht, so haben sich Unter- und Land-Gerichte, Rechtsfreunde, Anwälte und Partheyen nach folgender provisorischen Verordnung zu richten.

I. Rechtsgang bey Herzoglicher Regierung
im Allgemeinen.

§. 1. Herzogliche Regierung, als Justiz-Behörde, ist auf strenges Recht ohne Ansehen der Person verpflichtet, und hat in Vorfällen, die das Herzogliche Interesse irgend betreffen, selbiges bloß dadurch zu wahren und zu befördern, daß sie jener Verpflichtung auf das gewissenhafteste nachkömmt.

§. 2. Recusationen ohne erhebliche und beweisliche, allenfalls nach richterlichem Ermessen durch den Verbit-

tungseid zu bestärkende, Ursachen sind unzulässig und strafbar.

§. 3. Bey Herzoglicher Regierung finden in der Regel, deren Ausnahmen sie bestimmt, blos schriftliche Verhandlungen statt.

§. 4. Jede Schrift ist mit ihrer und der Beylagen Abschrift, zur Mittheilung an den Gegentheil, zu übergeben; doch können Partheyen diese Abschrift auch gegen Gebühr im Secretariat bewerkstelligen lassen.

§. 5. Jede Schrift ist gehörig geheftet, und hat ihren Titel auf der ersten Blattseite.

§. 6. In der Anrede und dem Context heißt es: Herzogliche Regierung, und am Schluß: gehorsamster.

§. 7. Kürze, Deutlichkeit, strenge Beobachtung des Wohlstandes und der Chronologie, Abtheilung nach Paragraphen, und möglichste Enthaltung von Rechtsausführungen sind Bedingungen jeden Schriftsatzes.

§. 8. Articulirte Libelle und Schriften werden nicht angenommen.

§. 9. Bey jeder Schrift müssen die Probatorien besündlich seyn.

§. 10. Besonders muß derjenige, welcher sich auf Urkunden bezieht, diese gleich in Urschrift beylegen, oder das Hinderniß bescheinigen; widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden kann.

§. 11. Unleserliche Urkunden müssen eine deutliche Abschrift mit sich führen.

§. 12. Urkunden, die nicht in hochdeutscher, oder sonst einer Staatsprache abgefaßt sind, müssen Uebersetzungen in einer dieser Sprachen zur Seite haben.

§. 13. Die Schriften werden dem Regierungs=Secretair, und in dessen Ermangelung einem Regierungsmitglied übergeben.

§. 14. Alle Schriften müssen von einem inländischen, öffentlich angestellten, Advocaten unterzeichnet seyn, der so für den Inhalt haftet, wie den Rechten angemessen ist.

§. 15. Für inländische, öffentlich angestellte, Advocaten werden Alle geachtet, welche in Rheina=Wolbeck wohnen, und bis zur Regierungsveränderung das Fürsprecheramt bey Münsterschen Gerichten ausüben durften.

§. 16. Alle, welche sich jetzt erst der Advocatur in Rheina=Wolbeck wieden, müssen von Herzoglicher Regierung vorderfamst zugelassen und verpflichtet werden.

§. 17. Mit der Advocatur ist die Procuratur verbunden.

§. 18. Die Procuratoren, welche bey den Gerichten des ehemaligen Amts Rheine und Bevergern angestellt waren, können ihre Geschäfte bey Herzoglicher Regierung fortsetzen, jedoch so, daß immer einer der vorgedachten (§. 15. 16.) Advocaten diejenigen Schriften, welche mehr als bloße Leitung des Processes betreffen, unterzeichnet.

§. 19. Eben so bleibt der bisherige Fiscal=Procurator auf Lebenszeit ausschließlich bey seinen Verrichtungen.

§. 20. Vorgedachte (§. 18.) Procuratoren können, wie andere (§. 16.), zur Advocatur gelangen.

§. 21. Advocaten und Procuratoren bemerken unter jeder Schrift ihre Gebühren, bey Verlust der letztern.

§. 22. Die Procuratoren legitimiren sich zur ganzen Sache und zu allen Rechtsmitteln durch Vollmachten, deren gedruckte Formulare im Secretariat zu haben sind.

§. 23. Expeditionen und Insinuationen werden im Secretariat durch die Anwälte, die für die Kosten haften, nachgesucht.

§. 24. Einreden und folgende Schriften, die Insinuation erfordern, werden dem, den sie betreffen, von Amts wegen mitgetheilt; jedoch haftet der, welcher sie übergeben hat, für die Kosten dieser Mittheilung.

§. 25. Die öffentliche Person, welche insinnirt hat, berichtet darüber zu den Acten.

§. 26. Die Fristen zu gegenseitigen Verhandlungen sind auf vierzehn Tage nach geschehener Insinuation bestimmt; vorbehaltlich des richterlichen Ermessens in Erweiterung oder Verkürzung.

§. 27. Alle Fristen sind präjudicial, und werden vor Verhängung des Nachtheils nicht von Amts wegen erstreckt.

§. 28. In die Fristen werden vorkommende Feiertage eingerechnet.

§. 29. Erstreckungen finden nur aus erheblichen und gehörig bescheinigten Ursachen, und nie mehr, als zweymal, statt.

§. 30. Im Fall des Ausbleibens bittet der, welcher die Ladung ausgewürkt hat, seine Schrift für gestanden, und den Gegentheil seiner Einreden verlustig zu erklären.

§. 31. Auch in andern Fällen muß der Ungehorsam angeklagt werden, wenn weiter verfahren werden soll.

§. 32. Jeder muß alle seine Einreden zusammen vorbringen, indem er sonst die zurückgebliebenen verliert.

§. 33. Ausnahme machen die gerichtssablehnenden, und diejenigen proceßhindernden Einreden, die durch deutliche Gesetze, Gerichts-Acten, unstreitige Urkunden, gegentheilige Geständnisse oder Kundbarkeit sofort und vollkommen darzuthun sind.

§. 34. Die Parthey, wogegen eine Urkunde vorgebracht ist, muß in ihrer nächsten Handlung sie anerkennen, oder deren eidliche Abläugnung anbieten, wenn sie nicht, sonstigen Einwendungen unnachtheilig, für gestanden angenommen werden soll.

§. 35. Wiederklagen genießen das gemeine Recht; jedoch so, daß sie, zur Erleichterung der Uebersicht, immer in besondern Aufsätzen verhandelt werden müssen.

§. 36. Ueber die Duplik wird nicht gehandelt.

§. 37. Brächte eine Parthey nachher und vor dem Schluß noch neue Beweismittel von Erheblichkeit bey, so werden selbige zwar zu weiterer Verhandlung gelassen, doch fallen die Kosten derselben gedachter Parthey allein zur Last; ausgenommen, wenn der Gegentheil jene neuen Beweismittel augenscheinlich mit Geflossenheit verschwiegen, oder verabläugnet gehabt hätte.

§. 38. Deductionen, Speciesfacti, Promemorien und ähnliche überzählige Schriften werden zu den Acten genommen, ohne daß jedoch Verbindlichkeit wäre, sie zu beherzigen.

§. 39. Entscheidungsgründe werden auf Verlangen, und gegen Gebühr, mitgetheilt.

§. 40. Gebühren, Sporteln und Taxen werden immer sofort, und nach Maasgabe der Taxordnung bey dem Revisionsgericht des ehemaligen Hochstifts Münster, entrichtet.

§. 41. Wegen des Stempels ergeht eine besondere Verordnung; einstweilen werden dessen Kosten den Partheyen besonders angerechnet.

§. 42. Alle Proceßgegenstände, die durch Vorstehendes und Folgendes nicht erschöpft sind, werden aus gemeinen und Reichs-Rechten ergänzt.

II. Herzogliche Regierung als erste Instanz.

§. 43. Herzogliche Regierung ist erste und resp. einzige Behörde

1) in Schatzungssachen,

2) in Kammer- und Domänensachen, wo das Kammer-Interesse als beklagter Theil anzusehen, oder die Gerichts-

barkeit des höhern Richters e continetia vel connexitate gegründet ist,

3) in allen fiscalischen Sachen, die nach dem L. 1. §. 1. 2. und 6. der Münsterischen Verordnung vom 14. Mai 1770 vor das Münsterische Ober- und Landfiscalat gehören,

4) in Lehnsachen,

5) in den Angelegenheiten derjenigen, die bisher der unterrichterlichen Gerichtsbarkeit entnommen waren: wohin jedoch Wittwen, Waisen und Armen, als solche, nicht ferner zu zählen sind.

§. 44. Das summarische Verfahren, das bey vorbenannten drey ersten Gattungen von Sachen Rechtsens, auch herkömmlich ist, wird beybehalten.

III. Herzogliche Regierung als zweyte Instanz.

§. 45. An Herzogliche Regierung geht die Berufung von den Land- und sonstigen Untergerichten in Rheina-Wolbeck, folglich auch von dem Markengericht, und von den Gerichten zu Emsbüren, wenn gedachtes Rechtsmittel sonst zulässig ist.

§. 46. In derselben Voraussetzung wird in den Sachen, die nach der vorigen Verfassung noch bey dem k. preussischen Obergericht zu Meeße obschweben, alsdenn, wenn beyde Theile oder der Beklagte diesseitige Eingessenen sind, an Herzogliche Regierung appellirt.

§. 47. Auf gleiche Weise wird von diesseitigen Eingessenen, die nach voriger Verfassung bey dem Münsterischen Officialat- und Hofgericht noch gerechtet und untergelegen haben, und jetzt im Weg der Revision oder Appellation den Münsterischen Regierungs- und Hofrath angehn müsten, an Herzogliche Regierung appellirt.

§. 48. Die Berufungssumme bleibt einstweilen die vorige.

§. 49. Die Einführung der Berufung geschieht binnen dreißig Tagen, vom Tag nach der Berufung gerechnet.

§. 50. Die Einführung besteht in beglaubigter Nachweisung, daß ein Erkenntniß eines untergeordneten Gerichts, wogegen man im Weg der Berufung oberrichterliche Hülfe nachsuchen wolle, vorhanden sey, und daß man dem Untergericht die Kosten der Acteneinsendung erlegt, oder doch realiter (d. h. baar) angeboten habe.

§. 51. Mit der Einführung ist die Rechtfertigung nothwendig verbunden.

§. 52. Neue Beweismittel dürfen in die Rechtfertigung nicht aufgenommen, sondern müssen bey dem Untergericht durch Gesuch um Wiedereinsetzung in vorigen Stand geltend gemacht werden.

§. 53. Da die Voracten (vulgo Verfolger) von den Land- und Untergerichten unmittelbar binnen jener dreyßig Tage eingesandt werden, so haben sich die Appellanten mit deren Reproducirung nicht weiter zu bemühen.

§. 54. Das Erkenntniß, welches auf Rechtfertigung der Berufung letztere entweder zur Verhandlung zuläßt, oder sonst eine Verfügung für den Appellanten enthält, muß von diesem binnen den nächsten vierzehn Tagen zur Ausfertigung und Insinuation gebracht werden, wenn die Appellation nicht erlöschen soll.

IV. Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse Herzoglicher Regierung.

a) Allgemeine Grundsätze.

§. 55. Ueberall, wo die rechtliche Natur der Sache Rechtsmittel erlaubt, finden selbige auch gegen die Erkenntnisse Herzoglicher Regierung statt.

§. 56. Die Einwendung der Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse Herzoglicher Regierung geschieht binnen zehn Tagen nach ergangnem Erkenntniß.

§. 57. Die Einführung geschieht spätestens am dreyßigsten Tage nach der Einwendung.

§. 58. Die bisherigen sogenannten Solennien, bestehend in Eidschwüren, Gelderlegungen etc., sind erlassen.

§. 59. Mit der Einführung ist die Rechtfertigung nothwendig verbunden.

b) Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse Herzoglicher Regierung, als Richters erster Instanz.

§. 60. Gegen die Erkenntnisse Herzoglicher Regierung, als Richters erster Instanz, finden alle diejenigen Rechtsmittel statt, die nach gemeinem Recht bey demselben Richter eingewandt werden können.

§. 61. Hierher gehört vorzüglich die Wiedereinsetzung in vorigen Stand aus neuen und erheblichen, vorher unbekanntem, oder unzweckmäßig geschienenen, Beweismitteln.

§. 62. Ferner ist dahin die Revision, als ein in voriger Verfassung und sonst durchaus gegründetes, Rechtsmittel zu beziehen.

§. 63. Nach der Natur dieses Rechtsmittels darf nichts Neues darinn vorgebracht werden.

§. 64. Die Actenversendung geschieht bey dieser Revision von Amts wegen.

§. 65. Kömmt ein abänderndes Erkenntniß, so genießt der Revisor der Superrevision, die mit der Revision gleiche Verbindlichkeiten und Rechte hat.

c) Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse Herzoglicher Regierung, als Richters zweyter Instanz.

§. 66. Hier tritt ebenfalls die, auf voriger Verfassung und gemeinen Rechten beruhende, Revision ein.

§. 67. Wer sie einwendet, leistet eben dadurch auf alle weitere, besonders devolutive, Rechtsmittel einen freywilligen, in der Vernunft und Reichsgesetzen gebilligten, Verzicht, der ihm um so weniger Ueberwindung kosten kann, als er dadurch den Unannehmlichkeiten ohne Ende entgeht, die von jenen, an zahllose Förmlichkeiten gebundenen, folglich eben so langwierigen, als geldfressenden, Rechtsmitteln unzertrennlich sind.

§. 68. Die Actenversendung geschieht von Amts wegen.

§. 69. Erfolgt ein abänderndes Revisionsurtheil, so kann der bisherige Revisor superrevidiren.

§. 70. Durch Einwendung der Superrevision entsagt der Revisor auch auf seiner Seite allen weiteren, besonders devolutiven Rechtsmitteln.

V. Vollstreckung der Erkenntnisse und Urtheile.

§. 71. Da Gerichte und Prozesse darum sind, damit Jedem das Seinige erhalten oder gegeben werde, beyde aber in unnütze, ja verderbliche, Anstalten ausarten, wenn Urtheil und Recht ohne Vollziehung bleiben, so werden die unterliegenden Partheyen, wenn sie von öffentlicher Ordnung nur einigen Begriff haben, und sich zu Gemüth führen, was Sie von ihrem Gegentheile als Schuldigkeit erwarten würden, wenn sie obgesiegt hätten, immer geneigt seyn, dem Ausspruch des Richters, vollends aber seinen Executionsbefehlen, mit freywilligem Gehorsam entgegen zu eilen, somit diejenigen Widersetzlichkeiten, von welchen frühere Zeiten zuweilen Beispiele geliefert haben sollen, sich nicht zu Schulden kommen zu lassen. In dieser erfreulichen Zuversicht beschränken sich die gerichtlichen

Zwangsmittel in Rheina-Wolbeck bis jetzt bloß auf vorgedachte Executions- und andere Befehle, so wie auf die wenigen Gerichts- und andern Personen, welchen die Vollstreckung gewöhnlich obliegt; — und glücklich das Land, wenn es nie mehrerer bedürfen wird! Sollten sie aber wider besseres Verhoffen nicht hinreichen, sollte es Frevler geben, die durch Ungehorsam, Widerstand und gemachten oder gefundnen Anhang zum verfassungsmäßigen Gebrauch fremder Hülfe, oder zu Errichtung einer eignen bewaffneten Gewalt nöthigten, deren Kosten man gern dem Land sparte, so werden sie die harten und nachtheiligen Folgen vor sich, den Ihrigen und ihren Mitbürgern zu verantworten haben, die Vorgesetzten aber sich mit dem Bewußtseyn beruhigen, daß es an ihnen nicht lag, wenn das Land einen Vorzug einbüßt, der ihm allgemein beneidet worden seyn würde.

§. 72. Je mehr übrigens der Geist gegenwärtiger Verordnung dahin geht, die Rechtspflege einfacher, schleuniger und minder kostspielig zu machen, und sie damit auf ihre ursprüngliche Bestimmung und Würde, so weit, als möglich, zurück zu führen, desto mehr läßt sich von Partheyen, die ihr wahres Beste nicht vorsätzlich verkennen, mit Grund erwarten, daß sie sich die genaueste Befolgung angelegen lassen seyn werden.

§. 73. Zu diesem Ende soll diese Verordnung gedruckt, und an gehörigen Orten bekannt gemacht und angeheftet werden.

4. Rheine den 21. Mai 1803. (V. c. Kanzel-Verkündigungen.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Zur Beseitigung des Mißbrauchs der seitherigen Unbeschränktheit der Kanzel-Verkündigungen wird, in Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit des Landes, verordnet: daß fortsetzlich von den Kanzeln verkündigt werden soll, 1) was obrigkeitlich oder von den Landgerichten an die Prediger zur Bekanntmachung gelangt, 2) die Eheverlöbniße, die vorfallenden Verkäufe und Verkündigungen, so wie die Anzeigen verlornener oder gefundener

Sachen, und 3) nur diejenigen andern Bekanntmachungen, welche mit beamtlicher Genehmigung versehen sind.

Die Prediger haften für die Befolgung dieser Vorschrift, welche von den Kanzeln zu verkündigen ist.

5. Rheine den 27. Mai 1803. (V. b. Polizei zu Rheine.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

In mehrern Stücken ist die Rheinische Policey nicht, was sie seyn sollte; vielmehr äußern sich sehr häufige Mängel und Gebrechen, die man nicht ohne Bedauern und Mißfallen wahrnehmen kann. Namentlich werden Straßenreinigung, Behutsamkeit mit dem Feuer, Ordnung mit Bau- und Fuhrwesen, auch Pferden und andern Zugthieren, so vernachlässigt, als wenn die heilsamen Vorschriften, die wegen verschiedner dieser Gegenstände je und je gegeben worden sind, gar nicht vorhanden wären. Die Nachtheile und Gefahren, die hieraus für Gesundheit, Leben, Sicherheit und Bequemlichkeit erwachsen, bedürfen für den gemeinen Menschenverstand keiner besondern Erläuterung. So sehr es aber obrigkeitliche Obliegenheit ist, in dergleichen Fällen ein Einsehen zu haben, eben so sehr müssen die guten Bürger dieser Stadt zum Gedeihen solcher Anstalten, die zunächst und augenscheinlich ihr eignes Beste bezielen, beyzutragen suchen. Denn welcher unter ihnen kann gleichgültig zusehen, wenn die Miststätten und Gruben vor den Häusern, nachdem sie das Auge beleidigt, und den Weg beengt haben, auch noch die Luft verpesten, oder gar, wie die traurigen Beyspiele gewesen sind, das Grab der Vorübergehenden werden? — wenn die Unreinigkeiten so sich häufen, daß der Wanderer nicht in den Straßen einer Stadt, sondern in Sümpfen zu waten glaubt? — wenn das gefährliche Element des Feuers mit einem Leichtsinne, der jeden Nachdenkenden zittern macht, behandelt wird? — wenn Holz und andere dergleichen Sachen Tage lang die Straßen verrammeln? — wenn das Fuhrwesen solche Stellungen nimmt, daß es sich selbst nicht auseinander zu finden weiß, und aller Ab- und Zugang gehemmt wird? — und wenn endlich unbewachte Pferde und andere Zugthiere in der Abwesenheit ihrer Herrn und Führer sich einer Frey-